

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - von der Firma HERMETIC-Pumpen GmbH (Käufer) in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen, sofern zwischen HERMETIC-Pumpen GmbH und dem Lieferanten nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen hat keinerlei Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

II. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Bestellungen haben Geltung, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen eingeht. Der Auftrag gilt als erteilt, wenn der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von einer Woche widersprochen wird.

Erfolgt die Lieferung ab Lager, so gilt die Bestellung des Käufers als unverändert bestätigt, sofern uns keine andere Erklärung vorliegt.

III. Preise / Rechnung

Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Versendungsstelle einschließlich handelsüblicher und sachgemäßer Verpackung. Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung unter genauer Angabe der Bestelldaten einzureichen. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist auf der Rechnung unverzüglich und unaufgefordert anzugeben.

IV. Lieferzeit, Liefertermine

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim Lieferanten.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich auf den Eingang in der Warenannahme des Käufers.

Der Lieferant gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Eventuelle Lieferterminüberschreitungen können mit Verzugsstrafe belegt werden.

Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des Lieferanten beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Erkennbare Lieferverzögerungen müssen dem Käufer unverzüglich vom Lieferanten mitgeteilt werden, damit der Käufer geeignete Maßnahmen einleiten kann, um Nachteile bzw. Schäden zu verhindern oder zu reduzieren.

Hinsichtlich der Lieferung darf keine Versicherung eingedeckt werden, der Käufer ist SLVS Verzichtskunde.

V. Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung an erkennbarer Stelle beizufügen. Zur Abrechnung kommt nur die Menge (Stück, kg, mm oder andere Maßeinheit), welche von dem Wareneingang des Käufers festgestellt wird. Abweichungen von der bestellten Menge dürfen nur innerhalb der vereinbarten Toleranzgrenze bzw. nach Freigabe durch den Käufer erfolgen.

VI. Zur Lieferung gehörende Unterlagen

Angefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster oder Filme werden nur nach schriftlicher oder fernmündlicher Bestellung bezahlt. Dies muss vor Erstellen der Waren abgefasst bzw. vereinbart worden sein.

VII. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware in den Hoheitsbereich (i.d.R. Warenannahme) des Käufers auf diesen über.

VIII. Gewährleistung

Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des Käufers entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate.

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die gelieferten Waren oder Dienstleistungen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er garantiert, dass die Lieferung oder Dienstleistung keine geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Auflagen überschreitet und den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschlägigen Norm-, EN-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

IX. Recht zur Nachbesserung

Der Käufer behält sich das Recht vor, anstelle der gesetzlichen Gewährleistung Nachbesserung zu verlangen. In dringenden Fällen kann die anfallende Nachbesserung – nach Absprache mit dem Lieferanten – im Haus des Käufers durchgeführt werden, um Terminnachteile zu vermeiden. Eine Freigabe von Modellen, Mustern oder Zeichnungen schließt die eventuelle Inanspruchnahme von Gewährleistung bei mangelhaften Lieferungen nicht aus.

X. Qualitätssicherung

Die mit den Richtlinien bzw. Bestellungen des Käufers geforderte Qualität der Ware oder Dienstleistung muss vom Lieferanten mittels eines bewährten und dokumentierten Qualitätssicherungssystems sichergestellt werden. Entsprechende Zertifikate oder Bescheinigungen sind vom Lieferanten kostenfrei beizustellen.

Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit diese Zusagen persönlich vor Ort zu überprüfen und wird hierbei vom Lieferanten entsprechend unterstützt. Die Vollständigkeit der Lieferung ist erst dann erfüllt, wenn die vom Käufer geforderten oder die beizustellenden Zertifikate bei diesem vorliegen.

XI. Bürgschaften

Sonderprojekte können vom Käufer mit einer vom Lieferanten zu tragenden Bürgschaft in Höhe von 10% gesichert werden. Diese Bürgschaft ist von einer Bank oder Versicherungsgesellschaft auf Kosten des Lieferanten in einer für den Käufer akzeptablen Form auszustellen. Die Bereitstellung muss vor dem Ausstellen der ersten Rechnung erfolgen.

XII. Rücktritt

Stellt ein Vertragspartner die Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil, vom Vertrag zurückzutreten.

XIII. Verschwiegenheitsvereinbarung

Alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, sofern sie nicht allgemeiner Natur oder offenkundig sind, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers erfolgen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort der Lieferung und Leistung ist die vom Käufer angegebene Empfangsstelle.
Gerichtsstand ist Freiburg i.Br.. Jede Bestellung bzw. jeder Vertrag unterliegt deutschem Recht.

XV. Ausländische Lieferanten

Bestellungen bzw. Verträge ausländischer Lieferanten basieren, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, auf den Liefer- und Zahlungsbedingungen der Incoterms 2010.

Juni 2012